

Die Entscheidung darüber hat der Leiter der Abteilung XIV nach Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Linie IX zu treffen.

BSU
001249

Verhafteten Ausländern ist, insbesondere wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, Hilfe und Unterstützung zu geben, damit sie die ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen und ihre Pflichten erfüllen können.

7.3. Vollzug der Untersuchungshaft an Strafgefangenen

Bei Strafgefangenen, gegen die erneut ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, wird der Strafvollzug nicht unterbrochen. Ihr Status als Strafgefangene bleibt aufrechterhalten. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sowie den dazu erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu behandeln. Die Vorlage eines neuen Haftbefehls ist nicht erforderlich.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des erneuten Strafverfahrens sind bei diesen Strafgefangenen die Bestimmungen dieser Dienst-anweisung analog anzuwenden.

Die ihnen als Strafgefangene zustehenden Rechte können nur aus strafverfahrensrechtlichen Gründen durch den Staatsanwalt bzw. das Gericht eingeschränkt werden.

8. Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Vollzug der Untersuchungshaft und damit im Zusammenhang zu lösende Aufgaben

Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Vollzug der Untersuchungshaft sind

- die Aufhebung des Haftbefehls,
- der Freispruch im gerichtlichen Verfahren,
- die Verurteilung auf Bewährung im gerichtlichen Verfahren,